

elnwohner nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren, 4) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

#### §. 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindevahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu, der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### §. 6.

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Talern bestraft.

#### b. Armenbezirke.

#### §. 7.

Grundbesitzungen, welche in Gemäßheit Art. 4 der Gemeindeordnung zu keinem Gemeindebezirke gehören, werden durch die Deputation für das Primathwesen (§. 17) für den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes als eigene Bezirke eingerichtet oder auf Antrag der Besitzer angrenzenden Ortsarmenverbänden zugeschlagen.

In eigenen Bezirken haben die Grundbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

#### c. Gesamt-Armenverbände.

#### §. 8.

Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden bleiben als solche bestehen.